

Satzung

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität

1. Der Hessische Fußball-Verband (HFV) ist die Vereinigung der fußballspielenden Vereine in Hessen. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Hessische Fußball-Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Hessischen Fußball-Verbandes ist, den Fußballsport in Hessen zu verbreiten und zu fördern sowie die Vereine bei Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben zu unterstützen.
2. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 - a) Durchführung von Meisterschafts- und Pokalspielen sowie Aufstellung und Betreuung hessischer Auswahlmannschaften,
 - b) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
 - c) Schulung von Spielern und Spielerinnen im Junioren- und Seniorenbereich; Zulassung, von Trainern und Übungsleitern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Verbands- und Vereinsmitarbeiter durch qualifizierende sportliche und überfachliche Angebote zu regeln und zu fördern,
 - d) Überwachung der Fußballspiele im Hinblick auf die internationalen Fußballregeln sowie auf sportliche Disziplin und Ordnung,
 - e) Förderung des Freizeit- und Breitensports,

Satzung

- f) Werbung und Information über Fußball sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Nachrichten an alle Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet.
- g) Sicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs durch Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Vereinen der oberen Spielklassen unter Einschluss von Sanktionen,
- h) Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
- i) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
- j) In Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4

Verbandsgebiet und Geschäftsjahr

1. Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Hessen
2. Das Verbandsgebiet ist in folgende Kreise eingeteilt:

Region Kassel:

Kassel, Werra-Meißner, Schwalm-Eder, Waldeck, Hofgeismar/Wolfhagen

Region Gießen/Marburg:

Marburg, Alsfeld, Gießen, Wetzlar, Dillenburg, Biedenkopf, Frankenberg

Region Fulda:

Fulda, Schlüchtern, Lauterbach/Hünfeld, Hersfeld/Rotenburg

Region Frankfurt:

Frankfurt, Friedberg, Büdingen, Gelnhausen, Hanau, Offenbach, Hochtaunus

Region Darmstadt:

Darmstadt, Dieburg, Odenwald, Bergstraße, Groß-Gerau

Region Wiesbaden:

Wiesbaden, Rheingau/Taunus, Limburg/Weilburg, Main-Taunus

3. Über Grenzänderungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der beteiligten Vereine sowie der betroffenen Kreisfußballausschüsse unanfechtbar. Der Antrag eines Vereins auf Wechsel eines Kreises ist schriftlich zu begründen. Dem Antrag sind die schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Kreisfußballausschüsse beizufügen.
4. Das Geschäftsjahr des HFV ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft des HFV in Organisationen und Verbänden

§ 5

Mitgliedschaften des HFV

1. Der Verband ist Mitglied im:
 - a) Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB),
 - b) Süddeutschen Fußball Verband e.V. (SFV),
 - c) Landessportbund Hessen (lsb h).

Der Verband erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände gemäß Nr. (1) als verbindlich an. Er regelt im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbständig.

2. Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen, über die das Präsidium entscheidet.

C. Verbandsmitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e.V.) und nicht rechtsfähige Vereine.
2. Die Mitglieder des HFV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des HFV und der übergeordneten Verbände gemäß § 5 Nr. 1 als verbindlich an.
Soweit nicht ausschließlich interne Angelegenheiten der Mitglieder betroffen sind, übertragen die Mitglieder ihre Ordnungsbefugnisse auf den HFV und die übergeordneten Verbände.
Die Mitglieder des HFV sind verpflichtet, in ihrer Vereinssatzung die Übertragung der Ordnungsgewalt und die mittelbare Mitgliedschaft ihrer Einzelmitglieder in vorstehendem Sinne zu regeln.
3. Für die Mitglieder des Verbandes ist die geschäftliche Werbung im Vereinsnamen und Vereinszeichen unzulässig. Vereinsnamen dürfen zur Zielsetzung des Verbandes nicht in Widerspruch stehen.
4. Der Verband verleiht Ehrenmitgliedschaften nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrungsordnung.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben.
Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Der Antrag ist über den örtlich zuständigen Kreisfußballwart einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
 - b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
 - c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
 - d) der Nachweis über ein eigenes oder gepachtetes Spielfeld oder die Bestätigung, dass ein anderes Spielfeld regelmäßig mitgenutzt werden kann.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verband (Kündigung),
 - b) Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
4. Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.

§ 9

Ausschluss aus dem Verband

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall
 - a) bei Handlungen, die dem Ansehen und den Zwecken des Verbandes grob zuwiderlaufen,
 - b) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des HFV oder bei gröblicher Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane,
 - c) wenn ein Verein seinen dem HFV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.
2. Ein Verein kann wegen eines unsportlichen Verhaltens nach den Vorschriften der Strafordnung ausgeschlossen werden. Der Aus-

Satzung

schluss eines Vereins erfolgt durch Urteil des Verbandsgerichts. Ein Ausschlussverfahren ist durchzuführen:

- a) bei Verstößen gegen die Strafordnung auf Antrag des erstinstanzlich zuständigen Sportgerichtes,
- b) in den sonstigen Fällen der Nr. 1 auf Antrag eines anderen Verbandsausschusses.

3. Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Das Verfahren und die näheren Voraussetzungen zum Ausschluss von Verbandsmitgliedern regeln die Ordnungen, insbesondere die Strafordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Die Vereine haben das Recht, an den Kreisfußballtagen Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Alle Vereine haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Verbandsorgane in allen sie betreffenden Angelegenheiten. In schwebenden Rechtsangelegenheiten dürfen von den Verbandsorganen nur Auskünfte über Verfahrensfragen erteilt werden.
3. Die Vereine und ihre Mitglieder sind berechtigt, Maßnahmen von Verbandsmitarbeitern durch Aufsichtsbeschwerde beim Präsidium zu rügen. Dem Beschwerdeführer ist ein Bescheid zu geben.
4. Die Rechte der Ehrenmitglieder gemäß § 6 Nr. 4 richten sich nach dieser Satzung und der Ehrungsordnung.

§ 11

Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

1. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.
2. Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Nr. 1 sind verpflichtet, an den Kreisfußballtagen teilzunehmen, der Verbandsgeschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, Vorstand gemäß § 26 BGB sowie die Abteilungsleiter, Besondere Vertreter (§ 30 BGB) und die sonstigen vom

Verband erhobenen Daten mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zu melden. Änderungen des Vorstandes, der Besonderen Vertreter und der Abteilungsleiter sind unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Vereine sind verpflichtet, die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Strafbeträge und sonstigen Abgaben rechtzeitig zu entrichten, der Verbandsgeschäftsstelle und den zuständigen Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen; das amtliche Mitteilungsorgan, den „HESSEN FUSSBALL“ in der beschlossenen Anzahl sowie die Offiziellen Drucksachen und Formulare gegen Entgelt zu beziehen und zu verwenden.
4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, alle Anordnungen der Verbandsorgane, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen, insbesondere dem Verband auf Verlangen als Spieler zu Auswahlspielen zur Verfügung zu stehen, Auskunft zu geben und auf Anordnung persönlich zu erscheinen.
5. Jedes Mitglied des Verbandes gemäß § 6 Nr. 1 haftet auch für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Kosten, die gegen seine Einzelmitglieder von den Verwaltungsstellen oder Rechtsorganen des Verbandes oder der Kreise verhängt werden.
Diese Haftung umfasst auch das Fehlverhalten von Personen, die nicht Vereinsmitglied sind und derer sich das Verbandsmitglied zur Durchführung seiner Aufgaben bedient.
6. Vereine, die trotz Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, können vom Präsidium bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf den Spielbetrieb einzelner Mannschaften des Vereins beschränkt werden.

§ 12

Rechtsgrundlagen

1. Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Verbandsordnungen. Die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend. Der Erlass, die Aufhebung oder Änderungen der Ordnungen sind in den Offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Satzung

2. Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:

- a) Spielordnung,
- b) Geschäftsordnung,
- c) Schiedsrichterordnung,
- d) Jugendordnung,
- e) Rechts- und Verfahrensordnung,
- f) Strafordnung,
- g) Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung,
- h) Ausgaben- und Spesenordnung,
- i) Ehrenratsordnung,
- j) Ehrungsordnung.

Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen.

3. Verbandsordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, können die Verbandsordnungen auch vom Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Beschlüsse des letzten Verbandstages kann der Vorstand nicht aufheben oder ändern.

§ 13

Beitragspflichten

Beiträge und Gebühren werden in der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Für die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren gilt § 12 Nr. 3 der Satzung entsprechend.

D. Die Organe des Verbandes

I. Grundsätze

§ 14

Die Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium (zugleich Vorstand nach § 26 BGB),

- c) der Aufsichtsrat,
 - d) das erweiterte Präsidium,
 - e) der Verbandsvorstand,
 - f) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB,
 - g) der ehrenamtliche Geschäftsführer der Sportschule Grünberg als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
2. Das Präsidium kann für den Verband und seine Kreise für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes und der Kreise, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

Die besonderen Vertreter des Verbandes, insbesondere nach § 24 Nr. 6 und 7 dieser Satzung, dürfen für den Verband Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR tätigen. Rechtsgeschäfte eines besonderen Vertreters des Verbandes mit einem über 10.000,00 EUR hinausgehenden Volumen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines Mitglieds des Präsidiums.

Die besonderen Vertreter der Kreise dürfen für den Verband Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 EUR tätigen. Rechtsgeschäfte eines besonderen Vertreters der Kreise mit einem über 1.000,00 EUR hinausgehenden Volumen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines Mitglieds des Präsidiums.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch das Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt.

3. In die Organe des Verbandes und seiner Kreise können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen des Verbandes sind und sich zu den allgemeinen Grundsätzen (§§ 1 und 2) des HFV bekennen.

Bei der Besetzung von Gremien auf Verbands- und Kreisebene wird auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern sowie von Personen mit Migrationshintergrund geachtet.

§ 15

Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern

1. Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmit-

Satzung

glieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten Verbands- und Kreismitarbeiter. Die Regelungen zum Geschäftsführer bleiben hiervon unberührt.

2. Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:
 - a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Aufsichtsrat,
 - b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand,
 - c) bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
 - d) bei den Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

§ 16

Geschäftsführung der Verbandsorgane

1. Die Verbandsorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beschleunigt und sorgfältig nach Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen der übergeordneten Organe zu erledigen. Sie sind ferner verpflichtet, über alles, was ihnen amtlich zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Veröffentlichung nicht im allgemeinen Interesse liegt.
2. Die Mitarbeiter der Verbandsorgane erhalten einen Lichtbildausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des HFV oder seiner Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt.

§ 17

Befangenheit und Interessenkollision

1. Mitglieder eines Verbandsorgans dürfen in eigener Sache, ihre Person und ihren Verein betreffend, nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mit entschieden haben. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist vom zuständigen Organ in Abwesenheit des betroffenen Mitglie-

des zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt.

2. Mitglieder von Verbandsorganen können den eigenen Verein oder dessen Mitglieder dem Verband oder dessen Organen gegenüber nur außerhalb ihres Wirkungsbereiches in übergeordneten Instanzen vertreten.
3. Das Führen von Ämtern in Personalunion, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, ist nicht zulässig.

§ 18

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Geschäftsführer des Verbandes wird hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten regelt die Ausgaben- und Spesenordnung.

§ 19

Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

1. Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse können auch im

Satzung

schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsorgans schriftlich widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

3. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Der Sitzungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
4. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen.
5. Die Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Haben Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl wie einer der beiden erstplatzierten Kandidaten erreicht, nehmen auch sie an der Stichwahl teil. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
6. Sofern in dieser Satzung keine Berufung für ein Amt vorgesehen ist, werden die weiteren Mitglieder der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise grundsätzlich in einem schriftlichen Wahlgang gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

7. Lehnt der Verbandstag die Bestätigung eines gewählten Mitglieds des Verbandsjugendausschusses ab, hat der Jugendbeirat eine andere Person in das Amt zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandsvorstand.
Wird ein Mitglied eines Kreisjugendausschusses vom Kreisfußballtag nicht bestätigt, ist ein außerordentlicher Kreisjugendtag einzuberufen, der eine andere Person in das Amt zu wählen hat. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
Wird ein Mitglied eines Kreisschiedsrichterausschusses vom Kreisfußballtag nicht bestätigt, ist ein außerordentlicher Kreisschiedsrichtertag einzuberufen, der eine andere Person in das Amt zu wählen hat. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
8. Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.
9. Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
10. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

II. Verbandstag

§ 20

Ordentlicher Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst im Monat Juni, statt.
2. Der Termin des Verbandstages und der Tagungsort werden durch das Präsidium festgelegt. Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch das Präsidium spätestens zwei Monate vorher in den Offiziellen Mitteilungen des HFV.
3. Präsidium, Aufsichtsrat, die Verbandsausschüsse, der Verbandsvorstand und die Kreisfußballtage sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Satzung

4. Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag in den Offiziellen Mitteilungen des HFV bekannt gegeben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung, aus.
5. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis zum Beginn des Verbandstags mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Das Präsidium hat diese Anträge unverzüglich nach Maßgabe von Nr. 4 bekannt zu geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Auf Kreisfußballtagen abgelehnte Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge zum Verbandstag eingebracht werden.

6. Ordnungsgemäße Anträge, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, müssen den Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag in vollständiger Form bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe auf dem Verbandstag aus.
7. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, geleitet.
8. Zur Vorbereitung des Verbandstages und Prüfung der Anträge bedient sich das Präsidium einer Antragskommission.
9. Beschlüsse des Verbandstages sind in den Offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.

§ 21

Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Es muss ihn unverzüglich einberufen, wenn der Aufsichtsrat oder

mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen. Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.

2. Bezüglich Form und Frist der Ladung und im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.
3. Die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Präsidiums kann nur aus wichtigem Grunde auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.

§ 22

Zusammensetzung des Verbandstages und Delegiertenschlüssel

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen (Delegierte):
 - a) aus den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) aus den Kreisfußballwarten,
 - c) aus den auf den Kreisfußballtagen gewählten Delegierten der Kreise,
 - d) aus den Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 31 Nr. 1,
 - e) aus dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts als Vertreter der Sportgerichtsbarkeit,
 - f) aus dem Ehrenpräsidenten, den Ehrenmitgliedern und Ehrenfußballwarten.

Jeder der vorgenannten Delegierten ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

2. Die Anzahl der Kreisdelegierten bestimmt sich nach der Anzahl der dem jeweiligen Kreis zum 1. Januar des Jahres des Verbandstages zugeordneten Mitgliedsvereine. Dabei ist für je angefangene 2000 Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen. Es ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen volljährig sein.
3. Das Stimmrecht für die Wahl der Delegierten richtet sich nach § 50 Nr. 2 der Satzung. Es ist eine Liste der Kandidaten aufzustellen und bekannt zu machen. Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu wählenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Delegier-

Satzung

ten enthält. Ist die Delegiertenzahl ungerade, wird die Hälfte aufgerundet. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Ersatzdelegierten.

4. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
5. Die auf dem Verbandstag gewählten oder bestätigten Funktionsträger, die nach dieser Satzung kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, erwerben das Stimmrecht mit ihrer Wahl oder Bestätigung. Das Stimmrecht der Mitglieder des erweiterten Präsidiums endet mit der Entlastung und beginnt mit der Neuwahl. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Kreisfußballtage.

§ 23

Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- d) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
- e) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- f) Bestätigung der vom Jugendbeirat gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
- g) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichts,
- h) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen,
- i) Bestätigung der Regionalbeauftragten als Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
- j) Änderung der Satzung und Ordnungen,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,

- l) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder),
- m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes, Geschäftsführung

§ 24

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) Präsident,
 - b) Vizepräsident für Wirtschaft und Finanzen,
 - c) Vizepräsident für Fußballentwicklung,
 - d) Vizepräsident für Recht und Satzung.
2. Personalunion innerhalb des Präsidiums ist unzulässig.
3. Das Präsidium ist zugleich Vorstand nach § 26 BGB.
4. Der Verband wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemäß Nr. 1 gemeinsam vertreten.
5. Die Vertretungsmacht des Präsidiums gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften, dinglichen Rechtsgeschäften und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art oder Kreditgeschäften des Verbandes mit einem Volumen je Einzelgeschäft über 150.000 EUR die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist.
6. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes beruft das Präsidium einen Geschäftsführer. Er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.
7. Das Präsidium beruft für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg einen ehrenamtlichen Geschäftsführer sowie einen hauptamtlichen Direktor. Der ehrenamtliche Geschäftsführer hat hinsichtlich der Leitung der Sportschule/ des Sporthotels Grünberg und der Führung

Satzung

der hauptamtlichen Mitarbeiter der Sportschule/ des Sporthotels Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Der ehrenamtliche Geschäftsführer für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg hat Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium. Die Befugnisse des ehrenamtlichen Geschäftsführers werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

8. Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, einberufen und geleitet.

§ 25

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet den Verband.
2. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages, des Aufsichtsrates und des Verbandsvorstands um, beschließt mit Zustimmung des Verbandsvorstandes die Haushaltsplanung und verwaltet das Verbandsvermögen.
3. Das Präsidium kann in das Amt berufene Verbands- und Kreismitarbeiter, mit Ausnahme der Mitglieder der Sportgerichtsbarkeit, in begründeten Fällen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen abberufen, bei Mitarbeitern der Kreisorgane nach Anhörung des Kreisfußballausschusses, ihres Amtes entheben oder neu einsetzen. Dies gilt nicht für gewählte Amtsinhaber.

Das Präsidium kann rechtsfehlerhafte Verwaltungsentscheide der Verbands- und Kreisorgane unabhängig von ihrer Bestandskraft ersetzen, insbesondere wenn sie gegen Satzung und Ordnungen verstoßen.

Das Präsidium ist für den Erlass von Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen zuständig, sofern Satzung und Ordnungen kein anderes Verbandsorgan hierzu ermächtigen.

4. Das Präsidium hat das Recht, den Aufsichtsrat bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen.

5. Das Präsidium richtet zur Aufgabenerledigung eine hauptamtliche Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes ein. Die Geschäftsstelle besorgt die Verwaltungsgeschäfte und erfüllt die sonstigen ihr vom Präsidium übertragenen Aufgaben. Sie ist Empfänger aller gegenüber dem Verband abzugebenden Erklärungen, soweit nicht Satzung und Ordnungen eine andere Regelung vorsehen.
6. Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).
7. Die zur Übertragung der Rechte nach § 55 der Satzung erforderlichen Verhandlungen führt das Präsidium des HFV. Der HFV darf seine Rechte auf Dritte übertragen. Die Einnahmen aus der Verwertung vorstehender Rechte stehen dem HFV im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen sowie vertraglicher Regelungen zu.

§ 26

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Personen.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die weiteren Mitglieder werden vom Verbandstag gewählt. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Aufsichtsrates einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates läuft parallel zur Amtszeit des Präsidiums.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat im Einzelfall ein Vortragsrecht in den Sitzungen des Präsidiums. Bei Bedarf wird er zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen. Er erhält die Protokolle der Sitzungen des Präsidiums. Der Aufsichtsrat kann die Befugnisse des Vorsitzenden auch einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates übertragen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keinem anderen Verbandsorgan oder Organ auf Kreisebene angehören.

Satzung

§ 27

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 a),
- b) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1,
- c) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß § 24 Nr. 5,
- d) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
- e) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,
- f) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4,
- g) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Vorstand;

§ 28

Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
- c) dem ehrenamtlichen Geschäftsführer für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg nach § 24 Nr. 7 dieser Satzung,
- d) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, dieser ohne Stimmrecht.

Die Ausschussvorsitzenden werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

2. Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind:

- a) Beratung des Präsidiums zur inhaltlichen strategischen Ausrichtung,

- b) Festlegung der Budgets der Ausschüsse und damit der Budgetverantwortung für die Ausschussvorsitzenden,
- c) Abstimmung und Steuerung der Fachgebiete und der Geschäftsführung,
- d) Bestellung der Vertreter des HFV für die übergeordneten Verbände gemäß § 5 Nr. 1,
- e) Berufung der weiteren Mitglieder folgender Verbandsorgane:
 - Verbandsgericht,
 - Sportgericht der Verbandsligen,
 - Verbandsausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses.

Die operative Ausführung in den jeweiligen Fachgebieten obliegt den Ausschussvorsitzenden in eigener Verantwortung.

- 3. Das erweiterte Präsidium tritt im Kalenderjahr in der Regel zu vier Tagungen zusammen, und wird nach Bedarf durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, einberufen und geleitet.

§ 29

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - c) den Kreisfußballwarten,
 - d) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
 - e) dem ehrenamtlichen Geschäftsführer für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg nach § 24 Nr. 7 dieser Satzung,
 - f) den Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung,
 - g) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes.
 - h) Die Mitglieder nach f) und g) haben kein Stimmrecht. Der Vorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu drei Tagungen zusammen. Die Kreisfußballwarte und die Ausschussvorsitzenden können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.
- 2. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, mit einer Frist von vier

Satzung

Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

§ 30

Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandsvorstands

1. Der Verbandsvorstand dient der Steuerung der Geschäftsführung des gesamten Verbandes und der Kreise. Er dient der Verbindung und der Kommunikation zwischen den Organen der Verbandsleitung und den regionalen Belangen und Aufgaben der Kreise.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
 - b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
 - c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
 - d) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
 - e) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
 - f) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2,
 - g) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
 - h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen gemäß § 12 Nr. 3, mit Ausnahme von Beschlüssen des jeweils vorhergehenden Verbandstages,
 - i) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4,
 - j) Neuaufnahme von Vereinen,
 - k) Bestätigung der Nachwahl von Mitgliedern der Organe auf Kreisebene,
 - l) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

E. Sonstige Einrichtungen und Gremien
--

§ 31**Ausschüsse und Kommissionen**

1. Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt:
 - a) Spielausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Schiedsrichterausschuss,
 - d) Ausschuss für Qualifizierung,
 - e) Frauen- und Mädchenfußballausschuss,
 - f) Ausschuss für Freizeit- und Breitensport.
2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:
 - a) Ehrenamt
 - b) Integration und Gewaltprävention
 - c) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere Kommissionen, Arbeitskreise und Lehrstäbe zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen, die nicht bereits einem anderen Verbandsorgan oder Ausschuss zugeordnet sind.

3. Die Ausschussmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören.
4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden grundsätzlich durch das erweiterte Präsidium berufen, sofern sie nicht kraft Amtes dem Ausschuss angehören. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Dieser muss vom Verbandsvorstand bestätigt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 34 keine Anwendung.
5. Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse und Kommissionen in der Geschäftsordnung.

§ 32

Verbandsspielausschuss

1. Der Verbandsspielausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender (Verbandsfußballwart),
 - b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,
 - c) ein Vertreter der Vereine der höchsten Spielklasse des HFV, welcher von den Vereinen gewählt wird,
 - d) ein Vertreter der Vereine, welcher auf dem Verbandstag gewählt wird,
 - e) Verbandsschiedsrichterobmann,
 - f) Vorsitzender des Frauen- und Mädchenfußballausschuss,
 - g) Verbandsjugendwart,
 - h) Vorsitzender des Sportgerichts der Verbandsligen.

Die Mitglieder nach g) und h) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

2. Der Verbandsspielausschuss hat die Durchführung der Fußballspiele in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen zu organisieren und zu überwachen. Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Spiele aller Spielklassen auf Verbandsebene,
 - b) Festlegung der Zuständigkeiten der Kreise,
 - c) Spielgeschehen und Einteilung in Spielgruppen,
 - d) Überwachung des Spielbetriebs der Kreise,
 - e) oberste Pokalspielleitung,
 - f) Durchführung der Auswahlspiele, Aufstellung der Verbandsauswahlmannschaften und deren Betreuung.
3. Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen für Senioren und Frauen.

§ 33

Verbandsschiedsrichterausschuss

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender (Verbandsschiedsrichterobmann),
 - b) Stellvertreter,

- c) Verbandslehrwart,
- d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Aufgabenerfüllung beruft der Verbandsschiedsrichterausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, darunter sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region. Die Regionalbeauftragten werden von den Kreisschiedsrichterobmännern ihrer Region vorgeschlagen.

2. Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist zuständig für:
 - a) Einteilung der Schiedsrichter zu Spielleitungen,
 - b) Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter,
 - c) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter für alle Klassen,
 - d) Beobachtung der Schiedsrichter,
 - e) Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen,
 - f) Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit für das Schiedsrichterwesen.

§ 34

Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender (Verbandsjugendwart),
 - b) Stellvertreter,
 - c) Jugendbildungsbeauftragter,
 - d) Referent für Schulfußball,
 - e) Mädchenreferent,
 - f) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) bis zu zwei Jugendsprecher, die bei ihrer Wahl noch nicht 25 Jahre alt sein dürfen,
 - h) weitere Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses nach Nr. 1 a) bis f) werden vom Jugendbeirat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Die Mitglieder nach Nr. 1 g) und h) werden vom Verbandsjugendausschuss berufen.
3. Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für die Durchführung aller Jugendspiele im Verbandsgebiet. Zu seinem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

Satzung

- a) Durchführung aller Spiele auf Verbandsebene und der hessischen Meisterschaften im Juniorenbereich,
 - b) Überwachung des Spielbetriebs der Kreise,
 - c) Durchführung aller Auswahlspiele, Aufstellung und Betreuung der Auswahlmannschaften,
 - d) Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Spielern sowie Jugendmitarbeitern der Vereine,
 - e) Förderung des Schulfußballs,
 - f) jugendpädagogische Betreuung,
 - g) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Jugendfußball.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Verbandsjugendausschuss eine Kommission Jugendspielbetrieb und eine Kommission Auswahlarbeit beigeordnet. Die Festlegung der Aufgaben, die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder der Kommission Jugendspielbetrieb und der Kommission Auswahlarbeit erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss. Der Kommission Jugendspielbetrieb gehören sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region, an, welche durch die Kreisjugendwarte der jeweiligen Region gewählt und durch den Verbandsjugendtag bestätigt werden. Die Berufung der weiteren Mitglieder bedarf der Bestätigung des Präsidiums.
5. Der Verbandsjugendwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen im Jugendbereich.

§ 35

Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
 - b) den Kreisjugendwarten,
 - c) Beauftragter für Mädchenfußball, der vom Frauen- und Mädchenfußballausschusses benannt wird,
 - d) den Regionalbeauftragten nach § 34 Nr. 4 Satzung, diese ohne Stimmrecht.

Jedes Mitglied des Jugendbeirates nach a) bis c) hat eine Stimme. Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein gewähltes Mitglied seines Jugendausschusses vertreten lassen.

2. Der Jugendbeirat ist zuständig für:
 - a) die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten des Jugendfußballs,
 - b) die Bestätigung der Regionalbeauftragten nach § 34 Nr. 4, Satz 3, Satzung,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses.
3. Der Jugendbeirat muss mindestens einmal im Jahr tagen.
4. Im Jahr des ordentlichen Verbandstages findet der Jugendbeirat als Verbandsjugendtag statt. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Jugendbeirates. Der Verbandsjugendtag ist zuständig für die Entlastung und Neuwahl des Verbandsjugendausschusses.

§ 36

Ausschuss für Qualifizierung

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Jugendbildungsbeauftragter,
 - c) Referent für Schulfußball,
 - d) Verbandslehrwart,
 - e) ein Mitglied des Frauen- und Mädchenfußballausschusses, das von diesem benannt wird.

Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme, insbesondere aus den Bereichen Freizeit- und Breitensport sowie Ehrenamt hinzuziehen.

2. Dem Ausschuss für Qualifizierung obliegt die Planung, Durchführung und Überwachung aller mit dem Lehrwesen zusammenhängenden Aufgaben. Grundlagen dieser Aufgaben sind die DOSB-Rahmenrichtlinien und die DFB-Ausbildungsordnung. Auf diesen Grundlagen erarbeitet und entwickelt der Ausschuss verbindliche Programme und Inhalte für die Lehrarbeit des HFV.
3. Die weiteren Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus einem vom Ausschuss für Qualifizierung zusammengestellten und zu beschließenden Aufgabenkatalog.

Satzung

§ 37

Frauen- und Mädchenfußballausschuss

1. Der Frauen- und Mädchenfußballausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Mädchenreferent,
 - c) fünf weiteren Mitgliedern.Zur Aufgabenerfüllung kann der Frauen- und Mädchenfußballausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen. Die Aufgabenverteilung regelt der Frauen- und Mädchenfußballausschuss in eigener Zuständigkeit.
2. Der Frauen- und Mädchenfußballausschuss ist zuständig für den Spielbetrieb der Frauen- und Mädchenspielklassen und für grundsätzliche Fragen des Frauen- und Mädchenfußballs.

§ 38

Ausschuss für Freizeit- und Breitensport

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) vier Mitglieder.Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
2. Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport hat die Aufgabe, Entwicklungen im Bereich des Freizeitsports und speziell des Freizeitfußballs aufzunehmen und mit Programmen umzusetzen. Mit Angeboten im Freizeit- und Breitensport sollen die Mitgliedsvereine des HFV befähigt werden, ihren Mitgliedern zeitgemäße Angebote im Freizeitsport zu unterbreiten.

§ 39

Revision

1. Die Revision wird jährlich durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) durchgeführt. Die Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes prüft der Aufsichtsrat.

2. Die WP wird durch den Aufsichtsrat alle vier Jahre – parallel zur Amtszeit des Präsidiums - ausgewählt und mit der Jahresabschlussprüfung des Verbandes beauftragt.
3. In die Prüfung der WP ist auch das Rechnungswesen der Kreise des Verbandes einzubeziehen.
4. Die WP legt den jährlichen Abschlußbericht dem Aufsichtsrat zur weiteren Behandlung vor.

F. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes

§ 40

Strafen

Alle Formen des unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, werden verfolgt. Als Strafen können gegen Mitglieder des Verbandes oder deren Einzelmitglieder durch das jeweils zuständige Verbandsorgan nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs, folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu 5.000,- €,
- c) Spielersperre,
- d) Spielverbot,
- e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
- f) Spielverlust,
- g) Punktabzug,
- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- i) Platzverbot für alle Plätze im Verbandsgebiet und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit,
- j) bei Trainern zusätzlich die in § 30 DFB-Ausbildungsordnung vorgesehenen Strafen:
 - Beschränktes Verbot sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum eines Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis höchstens fünf Spiele.
 - Befristetes Verbot der Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Satzung

- k) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
- l) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- m) Schiedsrichtersperre,
- n) Ausschluss aus dem Verband.

Voraussetzung für die Bestrafung ist ein schuldhaftes Verhalten, es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung. Das Nähere regeln die in § 12 Nr. 2 Satzung aufgeführten Rechtsgrundlagen des HFV.

§ 41

Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:
 - a) Verbandsgericht,
 - b) Sportgericht der Verbandsligen,
 - c) Regionalsportgericht,
 - d) Kreissportgericht.
2. Die Verfahren vor den Sportgerichten regeln sich nach dieser Satzung, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Strafordnung.
3. Innerhalb der Rechtssprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren.
4. Scheidet ein Mitglied eines Sportgerichts während einer Wahlperiode aus, erfolgt die Berufung eines neuen Mitglieds nach Anhörung des betroffenen Sportgerichts durch das erweiterte Präsidium. Scheidet ein Vorsitzender eines Rechtsorgans während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls ist aus der Mitte der Mitglieder der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus der Mitte ihrer Mitglieder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
5. Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, ein Mitglied des Sportgerichts vorübergehend

mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden zu bestimmen.

6. Das Präsidium beruft bis zu vier Schlichter für Schlichtungsverfahren nach der Ausbildungs- und Spielordnung des DFB. Die Schlichtungsverfahren werden entsprechend der Ausbildungsordnung/DFB durchgeführt. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Inhaber der Fachübungsleiter C Fußball Lizenz.

§ 42

Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes und zuständig
 - a) als Rechtsmittelinstanz über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte zu entscheiden,
 - b) als erste Instanz in den dafür vorgesehenen Fällen,
 - c) für die Auslegung der Strafordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung,
 - d) für die Qualifizierung der Rechtsorgane,
 - e) für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Sportgerichte in Streitfällen. Die Bestimmung hat durch Beschluss vor Beginn des Spieljahres zu erfolgen.

Die weiteren Zuständigkeiten des Verbandsgerichts und alles Nähere zu der Zuständigkeit als Rechtsmittelinstanz regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

2. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen keinem anderen Organ auf Verbands- oder Kreisebene angehören.

§ 43

Sportgericht der Verbandsligen

1. Das Sportgericht der Verbandsligen ist zuständig für die Rechtsprechung in den Verbandsligen als erste Instanz und besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Mitgliedern.

Satzung

2. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Sportgerichts der Verbandsligen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 44

Regionalsportgerichte

1. Die Regionalsportgerichte üben in den Regionen die Rechtsprechung in erster Instanz aus und bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern für jeden Kreis der Region. Der Vorsitzende des Regionalsportgerichts wird durch die Vorsitzenden der Kreissportgerichte seiner jeweiligen Region, gewählt. Die Mitglieder werden auf dem jeweiligen Kreisfußballtag gewählt.
2. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Regionalsportgerichts aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 45

Die Kreissportgerichte

Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung in erster Instanz aus. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Kreissportgerichtes und die Mitglieder, mit Ausnahme des Jugendvertreters, werden vom Kreisfußballtag gewählt. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Kreissportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 46

Jugendvertreter

Bei Verfahren gegen Jugendliche (Junioren- oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung) gehört dem Sportgericht der Verbandsligen, den Regional- und Kreissportgerichten ein Jugendlicher als einer der beiden Mitglieder an. Das Nähere zur Auswahl des Jugendvertreters regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 47

Schiedsrichter- und Trainervertreter

1. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter muss ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses dem jeweiligen Sportgericht als

einer der beiden Mitglieder angehören. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

2. Bei Verfahren gegen einen Fußball-Lehrer oder einen Trainer mit A-Lizenz muss dem Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als einer der beiden Mitglieder angehören.

G. Die Kreise und ihre Organe

§ 48

Die Kreisorgane

1. Die Organe der Kreise sind:
 - a) der Kreisfußballtag,
 - b) der Kreisfußballausschuss.
2. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Kreise, seine Organe und Mitarbeiter die §§ 15 bis 17 entsprechende Anwendung.

§ 49

Ordentlicher Kreisfußballtag

1. Oberstes Beschlussorgan der vom Verband eingerichteten Kreise ist der Kreisfußballtag. Die ordentlichen Kreisfußballtage finden in der Regel alle vier Jahre an einem vom Kreisfußballausschuss zu bestimmenden Tag und Ort statt. Die Kreisfußballtage haben mindestens zwei Monate vor dem ordentlichen Verbandstag stattzufinden.
2. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Kreisfußballwart oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Das Präsidium oder der Kreisfußballausschuss, dieser nur mit Zustimmung des Präsidiums, kann jederzeit einen außerordentlichen Kreisfußballtag einberufen, wenn dies im Interesse des Kreises oder Verbandes erforderlich ist. Der Kreisfußballausschuss muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der kreisangehörigen Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Hinsichtlich der Ladung gelten die Regelungen für den ordentlichen Kreisfußballtag entsprechend.

Satzung

4. Soweit nicht anders geregelt, gelten für Einladung, Tagesordnung, Anträge, Stimmrecht, Wahlen, Beschlüsse und Protokolle die Bestimmungen des § 19 entsprechend mit folgenden Besonderheiten:
 - a) Antragsberechtigt sind:
 - die kreisangehörigen Mitgliedsvereine,
 - der Kreisfußballausschuss,
 - die Kreisausschüsse.
 - b) Der Termin für den ordentlichen Kreisfußballtag sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Kreisfußballtag in den Offiziellen Mitteilungen des HFV zu veröffentlichen.
 - c) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Kreisfußballtag schriftlich mit Begründung beim Kreisfußballausschuss eingegangen sein.
 - d) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisfußballausschuss festgelegt und spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Kreisfußballtag bekannt gegeben.

§ 50

Zusammensetzung des Kreisfußballtages und Delegiertenschlüssel

1. Der Kreisfußballtag setzt sich zusammen aus (Delegierte):
 - a) Mitglieder des Kreisfußballausschusses,
 - b) Ehrenfußballwart,
 - c) Delegierte der kreisangehörigen Mitgliedsvereine.
2. Vereine haben für je angefangene 75 Mitglieder eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.

§ 51

Aufgaben des ordentlichen Kreisfußballtages

Der ordentliche Kreisfußballtag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisfußballausschusses,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisfußballausschusses,
- c) Wahl der Mitglieder des Kreisfußballausschusses mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes und des Kreisjugendwartes,
- d) Bestätigung des Kreisschiedsrichterausschusses und des Kreisjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kreissportgerichts, mit Ausnahme des Jugendvertreters,
- f) Wahl der Mitglieder für das Regionalsportgericht,
- g) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Verbandstag,
- h) sonstige Anträge.

§ 52

Der Kreisfußballausschuss

1. Die Kreise des Verbandes werden durch den Kreisfußballausschuss verwaltet und geleitet. Der Kreisfußballausschuss ist für die Erreichung des Verbandszwecks auf Kreisebene zuständig, soweit nicht eine übergeordnete Zuständigkeit gegeben ist. Der Kreisfußballausschuss wird durch den Kreisfußballwart oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
2. Der Kreisfußballausschuss besteht aus:
 - a) Kreisfußballwart,
 - b) Stellvertreter,
 - c) Kreisjugendwart,
 - d) Kreisschiedsrichterobmann,
 - e) Kreiskassenwart,
 - f) Referent für Frauenfußball,
 - g) Kreispressewart
 - h) Referent für Freizeit- und Breitensport,
 - i) Koordinator für Qualifizierung,

Satzung

- j) Kreisehrensamtsbeauftragter,
- k) Kreisadministrator,
- l) Vorsitzender des Kreissportgerichts, dieser ohne Stimmrecht.

3. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses, mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes und des Kreisjugendwartes, werden auf dem ordentlichen Kreisfußballtag gewählt. Der Kreisjugendwart wird durch den Kreisjugendtag gewählt, der Kreisschiedsrichterobmann durch den Kreisschiedsrichtertag.
4. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter eingesetzt werden. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalsspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle. Die Klassenleiter werden durch den Kreisfußballausschuss berufen.

Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses und der übrigen Kreisausschüsse ist Beschwerde zum jeweils zuständigen Verbandsausschuss zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2.

§ 53

Die Kreisausschüsse

1. Im Kreis sollen folgende ständige Ausschüsse eingesetzt werden, die dem jeweils zuständigen Kreisfußballausschussmitglied fachlich unterstehen:
 - a) Kreisschiedsrichterausschuss,
 - b) Kreisjugendausschuss.
2. Die interne Aufgabenverteilung im übrigen legt der Kreisfußballausschuss in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Kreisfußballaus-

schusssmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Resortprinzip).

3. Kreisjugendausschuss und Kreisjugendtag

Die Aufgaben des Kreisjugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung. Der Kreisjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Kreisjugendwart,
- b) Stellvertreter,
- c) Jugendbildungsbeauftragter,
- d) Referent für Schulfußball,
- e) Mädchenreferent,
- f) Jugendsprecher, der bei seiner Wahl noch nicht 25 Jahre alt sein darf.
- g) weitere Mitglieder.

Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben im Jugendspielbetrieb des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter eingesetzt werden, welche durch den Kreisjugendwart berufen werden.

Die Wahl der Mitglieder des Kreisjugendausschusses, mit Ausnahme der Mitglieder nach f) und g) welche berufen werden, erfolgt auf dem Kreisjugendtag. Dieser besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses,
- b) den Vereinsjugendleitern.

Dabei haben die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und jeder Vereinsjugendleiter eine Stimme. Der Kreisjugendtag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden.

4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag

Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:

- a) Kreisschiedsrichterobmann,
- b) Stellvertreter,
- c) Kreislehrwart,
- d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Satzung

Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.

Der Kreisschiedsrichterausschuss wird vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. Der Kreisschiedsrichtertag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden.

H. Verbandsleben

§ 54

Ehrungen des Verbandes

1. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können besonders verdiente Personen ernannt werden.
2. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des HFV langjährig verdienstvoll geführt hat. Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.
3. Das Präsidium hat das Recht, dem Verbandstag die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen, der die Auszeichnung beschließt.
4. Nähere Einzelheiten sowie sonstige Ehrungen und Auszeichnungen, über die das Präsidium entscheidet, regelt die Ehrungsordnung.

§ 55

Fernseh- und Hörfunkübertragungen

Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen und Pokalspielen Verträge zu schließen, besitzt der HFV, soweit nicht vorrangige Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände bestehen. Gleiches gilt für die Rechte bezüglich aller neuen Medien, sowie aller anderen Bild- und Tonträger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere des Internets. Der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 56

Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der HFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
2. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im HFV, sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und HFV, sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
4. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des HFV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
5. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem HFV oder einem vom HFV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

Satzung

6. Der HFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der HFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Nr. 1, Nr. 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Nr. 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der HFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 57

Benachrichtigungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de und in der Verbandszeitschrift „HESSEN FUSSBALL“. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage www.hfv-online.de in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.
2. Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 6 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen in den Offiziellen Mitteilungen des HFV nicht bekannt seien, sind unerheblich.
3. Soweit Satzung oder Ordnungen die Einhaltung von Fristen vorsehen, können elektronische Schriftstücke nicht zur Wahrung der Frist herangezogen werden.
4. Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- u. Kreisebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung sowie durch Veröffentlichung auf der Internet-Adresse www.hfv-online.de oder sonstige Weise vorzunehmen, soweit nicht

für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 58

Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

I. Schlussbestimmungen

§ 59

Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Präsidium einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Hessen, welches es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat.

Satzung